



HVBG

HVBG-Info 22/1999 vom 25.06.1999, S. 2054 - 2060, DOK 376.3-5101; 376.8

**Berufskrankheit-Nr. 5101 (schwere oder wiederholt rückfällige
Hauterkrankungen) der Anlage zur BKV - Urteil des LSG
Rheinland-Pfalz vom 02.03.1999 L 7 Ar 242/98 - VB 81/99**

Berufskrankheit-Nr. 5101 (schwere oder wiederholt rückfällige
Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen
haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das
Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können) der
Anlage zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) -

- 1.) Keine Maßnahmen der Berufshilfe nach § 567
Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. § 35 Sozialgesetzbuch VII
(SGB VII) bei atopischer Hautdiathese,
Hausstaubmilbensensibilisierung und bestehender Nickelallergie.
- 2.) Wenn eine Versicherte bei bestehender Hautatopie und
berufsunabhängiger Nickelallergie bei der Bundesanstalt für
Arbeit (BA) keinen Anspruch auf Umschulung für den Beruf der
Krankenschwester hat, so kann eine Verurteilung eines
Unfallversicherungsträgers als Beigeladene (§ 75 Abs. 5 SGG)
ebenfalls nicht erfolgen;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom
02.03.1999 - L 7 Ar 242/98 - (rechtskräftig)

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00011335 = VB 081/99 vom 24.06.1999